

Bekanntmachung

Änderung der Geschäftsbedingungen für den Freiverkehr an der Baden-Württembergischen Wertpapierbörse

Die Geschäftsführung der Baden-Württembergischen Wertpapierbörse GmbH hat am 16. Juli 2020 die nachfolgend ersichtlichen Änderungen der Geschäftsbedingungen für den Freiverkehr an der Baden-Württembergischen Wertpapierbörse beschlossen.

Die Änderungen werden zum 03. August 2020 wirksam.

ÄNDERUNGEN SIND WIE FOLGT KENNTLICH GEMACHT

ERGÄNZUNGEN SIND UNTERSTRICHEN

LÖSCHUNGEN SIND ~~DURCHGESTRICHEN~~

Geschäftsbedingungen für den Freiverkehr an der Baden-Württembergischen Wertpapierbörse

in der Fassung des Beschlusses der Geschäftsführung vom ~~25. November 2019~~ 16. Juli 2020
veröffentlicht am ~~26. November 2019~~ 16. Juli 2020
Wirksamwerden am ~~16. Dezember 2019~~ 03. August 2020

Präambel

Die Baden-Württembergische Wertpapierbörse (Börse) hat für Wertpapiere, die weder zum Handel im regulierten Markt der Börse zugelassen noch in den regulierten Markt der Börse einbezogen sind, einen Freiverkehr zugelassen.

Kapitel I: Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Geschäftsbedingungen gelten für die Organisation des Handels im Freiverkehr, die Teilnahme am Handel im Freiverkehr und die Einbeziehung von Wertpapieren zum Handel im Freiverkehr an der Börse. Der Träger kann im Einzelfall andere Vereinbarungen treffen. Der Ablauf des Handels im Freiverkehr wird durch die Handelsordnung für den Freiverkehr an der Börse geregelt.
- (2) Für Geschäfte in Wertpapieren, die im Freiverkehr zwischen Handelsteilnehmern getätigt werden, gelten die Bedingungen für die Geschäfte an der Börse.
- (3) Sofern nicht in diesen Geschäftsbedingungen abweichende Regelungen getroffen sind, gelten die Bestimmungen der Börsenordnung der Börse einschließlich dazu erlassener Ausführungsbestimmungen entsprechend.

§ 2 Trägerschaft

Träger des Freiverkehrs an der Börse ist die Baden-Württembergische Wertpapierbörse GmbH (Träger). Der Träger ist für die Organisation des Freiverkehrs zuständig und nimmt die Aufgaben der Verwaltung für den Freiverkehr mit Billigung der Geschäftsführung der Börse wahr.

§ 3 Segmentierung

Der Träger kann die im Freiverkehr gehandelten Wertpapiere in Handelssegmente und Produktgruppen untergliedern. Für diese kann der Träger eigene Ausschüsse bilden und gesonderte Regelungen erlassen.

§ 4 Handel im Freiverkehr

- (1) Die in den Freiverkehr einbezogenen Wertpapiere werden im elektronischen Handel gehandelt. Im Übrigen entscheidet der Träger über die Einzelheiten der Notierung, soweit in diesen Geschäftsbedingungen nichts anderes bestimmt ist. Die Entscheidungen sind nach § 6 zu veröffentlichen.
- (2) Abweichend von § 38 Abs. 2 BörsG dürfen Wertpapiere, die zur öffentlichen Zeichnung aufgelegt werden, bereits vor Beendigung der Zuteilung an die Zeichner in den Freiverkehr einbezogen und im Freiverkehr gehandelt werden.
- (3) Die Vorschriften der Handelsordnung für den Freiverkehr an der Börse bleiben unberührt.

§ 5 Änderungen der Geschäftsbedingungen

- (1) Änderungen dieser Geschäftsbedingungen werden den Emittenten und den an der Börse zum Handel zugelassenen Unternehmen spätestens zwei Wochen vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens schriftlich oder elektronisch angeboten. Die Zustimmung der Emittenten und der an der Börse zum Handel zugelassenen Unternehmen gilt jeweils als erteilt, wenn sie ihre Ablehnung nicht vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen angezeigt haben. Auf diese Genehmigungswirkung wird sie der Träger in seinem Angebot besonders hinweisen.
- (2) Im Falle einer Ablehnung nach Abs. 1 kann der Träger die Geschäftsbeziehungen mit den Emittenten und den an der Börse zum Handel zugelassenen Unternehmen mit einer Frist von sechs Wochen kündigen.

§ 6 Veröffentlichungen

Sämtliche nach diesen Geschäftsbedingungen vorzunehmenden Veröffentlichungen erfolgen auf der Webseite der Börse (www.boerse-stuttgart.de), sofern nicht im Einzelfall eine abweichende Regelung getroffen ist.

Kapitel II: Einbeziehung von Wertpapieren in den Freiverkehr

§ 7 Einbeziehung von Wertpapieren

- (1) In den Freiverkehr können Wertpapiere einbezogen werden, die weder zum Handel im regulierten Markt der Börse zugelassen noch zum Handel in den regulierten Markt der Börse einbezogen sind. Die Einbeziehung erfolgt auf Antrag eines an der Börse zum Handel zugelassenen Unternehmens (Antragsteller).
- (2) Über die Einbeziehung von Wertpapieren in den Freiverkehr entscheidet der Träger, es sei denn, für ein Handelssegment wurde eine abweichende Regelung getroffen.
- (3) Wertpapiere können auch ohne Antrag durch den Träger einbezogen werden, wobei die Einbeziehungsvoraussetzungen entsprechend gelten. Für Wertpapiere, die ohne Antrag durch den Träger einbezogen wurden, kann ein an der Börse zum Handel zugelassenes Unternehmen die Rechte und Pflichten nach den Geschäftsbedingungen für den Freiverkehr an der Börse übernehmen (Übernahme), wobei für eine solche Übernahme die gleichen Voraussetzungen wie für die Einbeziehung auf Antrag gelten. Für den Antrag auf Übernahme gelten die Antragsvoraussetzungen des § 10 entsprechend. Mit der Übernahme steht das übernehmende Unternehmen einem Unternehmen gleich, das einen Antrag auf Einbeziehung von Wertpapieren gestellt hat.
- (4) Ein Anspruch des Antragstellers auf Einbeziehung oder Übernahme bestimmter Wertpapiere besteht nicht. Der Antrag auf Einbeziehung oder Übernahme von Wertpapieren kann auch bei Vorliegen der Einbeziehungsvoraussetzungen abgelehnt werden, insbesondere wenn nach Auffassung des Trägers die Voraussetzungen für einen ordnungsgemäßen Handel oder für eine ordnungsgemäße Geschäftsabwicklung nicht gegeben sind oder die Einbeziehung zu einer Übervorteilung des Publikums oder einer Schädigung erheblicher allgemeiner Interessen führen kann.
- (5) Der Träger ist gegenüber den Handelsteilnehmern nicht dazu verpflichtet zu prüfen, ob die Einbeziehungsvoraussetzungen vorliegen oder ob die Einbeziehung von Wertpapieren den in § 7 Abs. 4 Satz 2 bezeichneten Grundsätzen widerspricht. Soweit der Träger solche Prüfungen vornimmt, erfolgt dies aufgrund der Vorgaben der Börse für den Betrieb des Freiverkehrs durch den Träger sowie ausschließlich im öffentlichen Interesse und nicht als Leistung des Trägers gegenüber den Handelsteilnehmern auf der Grundlage dieser Geschäftsbedingungen oder sonst im Interesse der Handelsteilnehmer.
- (6) Im Falle von § 9 ist eine Zustimmung des Emittenten zur Einbeziehung von Wertpapieren in den Freiverkehr erforderlich. Im Falle von § 8 ist eine Zustimmung des Emittenten zur Einbeziehung von Wertpapieren in den Freiverkehr nicht erforderlich. Der Emittent soll in diesem Falle vom Antragsteller über die beabsichtigte Einbeziehung unterrichtet werden.
- (7) Die Einbeziehung und Übernahme wird vom Träger veröffentlicht.

§ 8 Einbeziehung von bereits an einem anderen Handelsplatz zum Handel zugelassenen oder einbezogenen Wertpapieren

- (1) Wertpapiere, die keine Aktien sind und die bereits an einer anderen inländischen Wertpapierbörse zum Handel im regulierten Markt zugelassen oder in den regulierten Markt oder in den Freiverkehr einbezogen sind, oder bereits an einem anderen vergleichbaren ausländischen staatlich geregelten und überwachten Handelsplatz im Sinne des § 2 Abs. 11 WpHG gehandelt werden, können einbezogen werden, wenn

1. sie über eine International Securities Identification Number (ISIN) verfügen,
 2. sie frei handelbar sind,
 3. der ordnungsgemäße Handel sichergestellt ist,
 4. die ordnungsgemäße Geschäftsabwicklung sichergestellt ist,
 5. die Zulassung oder Einbeziehung an dem anderen Handelsplatz nicht zurückgenommen, widerrufen oder gekündigt ist, sowie kein diesbezügliches Verfahren eingeleitet ist und keine Umstände bekannt sind, die zu einem solchen Verfahren führen können, und
 6. bei Warenderivaten das Emissionsvolumen höchstens 2,5 Millionen Stück beträgt.
- (2) Aktien können einbezogen werden, wenn sie bereits an einer anderen inländischen Wertpapierbörse zum Handel im regulierten Markt zugelassen oder in den regulierten Markt einbezogen oder bereits an einem anderen vergleichbaren ausländischen staatlich geregelten und überwachten Handelsplatz im Sinne des § 2 Abs. 11 WpHG gehandelt werden. Im Übrigen gilt Absatz 1 entsprechend.
- (3) Wertpapiere können einbezogen werden, wenn sie an einem anderen in- oder ausländischen Handelsplatz gehandelt werden, und nicht bereits die Voraussetzungen von Absatz 1 oder 2 erfüllt sind, und der Antragsteller nachweist, wie der betreffende Handelsplatz organisiert ist, der Handel überwacht wird und welche Folgepflichten einzuhalten sind. Während der Dauer der Einbeziehung muss der Antragsteller den Träger über etwaige Veränderungen unverzüglich informieren. Im Übrigen gilt Absatz 1 entsprechend.
- (4) Der Träger ist berechtigt, weitere Einbeziehungsvoraussetzungen zu bestimmen.
- (5) Der Träger ist berechtigt, Ausnahmen von den in Absatz 1 bis 3 genannten Einbeziehungsvoraussetzungen zu gestatten.

§ 9 Einbeziehung von noch nicht an einem anderen Handelsplatz zum Handel zugelassenen oder einbezogenen Wertpapieren

- (1) Wertpapiere, die nicht unter § 8 Absatz 1 bis 3 fallen, können einbezogen werden, wenn
1. sie über eine ISIN verfügen,
 2. sie frei handelbar sind,
 3. der ordnungsgemäße Handel sichergestellt ist,
 4. die ordnungsgemäße Geschäftsabwicklung sichergestellt ist,
 5. die Bildung eines ordnungsgemäßen Handels sichergestellt ist. Eine Sicherstellung ist insbesondere gegeben, wenn
 - a) der Mindestbetrag der einbezogenen Wertpapiere nominal 250.000,00 Euro bzw. dessen Gegenwert in Fremdwährung beträgt,
 - b) die Mindeststückzahl, die dem Handel bei Handelsbeginn zur Verfügung steht, mindestens 10.000 Stück beträgt,
 - c) im Falle der Einbeziehung von Aktien der Antragsteller durch Bestätigung eines zugelassenen Rechtsanwalts oder Wirtschaftsprüfers nachweist, dass ein Grundkapital des Emittenten von mindestens 250.000,00 Euro durch Bareinlage eingezahlt ist, und
 - d) im Falle der Einbeziehung von Aktien der Streubesitz mindestens rund 20% beträgt. Dabei sind unter Streubesitz (freefloat) die Aktien zu verstehen, die an der Börse handelbar sind und sich nicht im Festbesitz der Unternehmenseigner, Organmitglieder oder Mitarbeiter

(einschließlich der Familienangehörigen) befinden. Die Aktien müssen dem Handel zur Verfügung stehen. Die Höhe des Streubesitzes ist gegebenenfalls in geeigneter Form nachzuweisen, und

6. bei Warenderivaten das Emissionsvolumen höchstens 2.5 Millionen Stück beträgt.

- (2) Der Träger ist berechtigt, weitere Einbeziehungsvoraussetzungen zu bestimmen.
- (3) Der Träger ist berechtigt, Ausnahmen von den in Absatz 1 genannten Einbeziehungsvoraussetzungen zu gestatten

§ 10 Antrag auf Einbeziehung

- (1) Der Antrag auf Einbeziehung von Wertpapieren ist schriftlich zu stellen.
- (2) Der Antrag auf Einbeziehung von Wertpapieren muss Firma und Sitz des Antragstellers, Firma und Sitz des Emittenten und Art der einzubeziehenden Wertpapiere angeben. Ferner ist anzugeben, ob ein gleichartiger Antrag zuvor oder gleichzeitig an einer anderen inländischen Börse oder in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum gestellt worden ist oder alsbald gestellt werden wird. Zudem ist anzugeben, wo die einzubeziehenden Wertpapiere nach § 8 einbezogen sind. Der Antrag auf Einbeziehung von Wertpapieren muss Angaben zur Handels- und Abwicklungswährung sowie zur kleinsten übertragbaren Einheit und zum Mindestbetrag der übertragbaren Einheit für die einzubeziehenden Wertpapiere enthalten. Der Träger ist berechtigt, weitere Angaben zu verlangen.
- (3) Dem Antrag auf Einbeziehung sind im Falle von § 9 zusätzlich folgende Unterlagen und Nachweise beizufügen:
 - 1. aktuelle Satzung oder aktueller Gesellschaftsvertrag des Emittenten,
 - 2. aktueller beglaubigter Handelsregisterauszug des Emittenten, der zum Zeitpunkt der Stellung des Antrags auf Einbeziehung nicht älter als sechs Wochen ist,
 - 3. Jahresabschluss des Emittenten des letzten Geschäftsjahres vor Antragstellung einschließlich Anhang, Lagebericht und Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers. Wenn der Emittent zur Aufstellung eines Konzernabschlusses verpflichtet ist oder zum Konsolidierungskreis eines Konzerns gehört, ist auch der Konzernabschluss des letzten Geschäftsjahres vor Antragstellung einschließlich Anhang, Lagebericht und Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers beizufügen. Falls der Emittent vor weniger als achtzehn Monaten gegründet worden ist und noch keinen Jahresabschluss offen gelegt hat, kann dieser ersetzt werden durch:
 - a) die Eröffnungsbilanz,
 - b) eine Zwischenübersicht, deren Stichtag nicht länger als zwei Monate zurückliegt,
 - c) die voraussichtliche Vermögens-, Finanz- und Ertragslage mindestens für das laufende und das folgende Geschäftsjahr, sowie
 - d) Planzahlen des Emittenten mindestens für die folgenden drei Geschäftsjahre,
 - 4. im Falle der Einbeziehung von Aktien einen Bericht über die Gründung gem. §§ 32 ff AktG, wenn seit Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister noch nicht zwei Jahre vergangen sind,
 - 5. Nachweise über die Rechtsgrundlage der Wertpapierausgabe (bei Aktien beglaubigte Abschrift des Hauptversammlungsprotokolls bzw. der Vorstands- und Aufsichtsratsbeschlüsse),
 - 6. Nachweis über die Zustimmung des Emittenten zur Einbeziehung der Wertpapiere in den Freiverkehr,

7. im Falle ausgedruckter Einzelkunden ein Musterstück jedes Nennwertes der einzubeziehenden Wertpapiere (Mantel und Bogen)
 8. im Falle einer Sammelverbriefung der einzubeziehenden Wertpapiere die Bestätigung, dass sobald ein Geschäft mit den einzubeziehenden Wertpapieren an einem Handelsplatz ausgeführt wird, die einzubeziehenden Wertpapiere am oder vor dem nach den Bedingungen für Geschäfte vorgesehenen Abwicklungstag bei einem Zentralverwahrer eingebucht werden, falls eine derartige Verbuchung nicht bereits erfolgt ist. Die Abwicklung seitens der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main (Girosammelverwahrung, AKV) muss stets gewährleistet sein,
 9. sofern es sich um eine Privatplatzierung handelt, zusätzlich das in der alleinigen Verantwortung des Emittenten liegende, nicht öffentliche Exposé gemäß Absatz 5,
 10. sofern mit der Einbeziehung der Wertpapiere ein öffentliches Angebot verbunden ist, ein von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) nach der Verordnung (EU) 2017/1129 des Europäischen Parlaments und des Rates oder gemäß Art. 29 f. der Verordnung (EU) 2017/1129 des Europäischen Parlaments und des Rates von der zuständigen Behörde eines Drittlands gebilligter Wertpapierprospekt (Wertpapierprospekt) in deutscher oder englischer Sprache bzw. der gültige Prospekt nach dem Kapitalanlagegesetzbuch (KAGB) nebst einer Kopie des von der BaFin erteilten Billigungsbescheids sowie Angaben darüber, wann und wie der Prospekt veröffentlicht wurde. Im Fall eines Wertpapierprospekts in englischer Sprache ist zusätzlich eine Übersetzung der Zusammenfassung des Wertpapierprospekts in deutscher Sprache vorzulegen und
 11. im Falle der Einbeziehung von Nichtdividendenwerten die jeweiligen Wertpapierbedingungen und die Zusammenfassung der Emission (Factsheet), falls kein Wertpapierprospekt erstellt wurde.
- (4) Für Unternehmen, deren Wertpapiere erstmalig in die Preisermittlung des Freiverkehrs gemäß § 9 einbezogen werden, ohne dass ein Prospekt erstellt und gebilligt wurde, gilt Folgendes: Es bedarf der Vorlage eines Exposés, damit sich der Träger ein sachgerechtes Bild über die zur Einbeziehung vorgesehenen Wertpapiere bzw. ein zutreffendes Urteil über den Emittenten machen kann. Hierin müssen enthalten sein:

Angaben zu den Wertpapieren:	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Art / Gattung, Stückzahl, Gesamtbetrag, ▪ Angaben, wie die Wertpapiere übertragen werden können und in welcher Weise ihre freie Handelbarkeit eingeschränkt ist, ▪ Angabe der Zahl- und Hinterlegungsstelle, ▪ Angaben zur Verbriefung.
Angaben über den Emittenten und über das Kapital des Emittenten:	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Firma, Sitz und Datum der Gründung und die Dauer, wenn der Emittent für eine bestimmte Zeit gegründet ist, ▪ die für den Emittenten maßgebliche Rechtsordnung und Rechtsform (bei KGaA zusätzliche Angaben über die Struktur des persönlich haftenden Gesellschafters), ▪ den in der Satzung oder im Gesellschaftsvertrag bestimmten Gegenstand des Unternehmens, ▪ das Registergericht des Sitzes des Emittenten und die Registernummer, ▪ eine kurze Beschreibung des Konzerns und der Stellung des Emittenten in ihm, falls der Emittent ein Konzernunternehmen ist, ▪ Höhe des gezeichneten Kapitals, Zahl und die Gattungen der Anteile, in die das Kapital zerlegt ist; Höhe der ausstehenden Einlagen auf das gezeichnete Kapital, ▪ Nennung der umlaufenden Wertpapiere, die den Gläubigern ein Umtausch- oder Bezugsrecht auf Aktien einräumen,

	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Nennung der Aktionäre, die auf den Emittenten unmittelbar oder mittelbar einen beherrschenden Einfluss ausüben können (soweit bekannt), ▪ Angaben über die Geschäftsführungs- und Aufsichtsorgane des Emittenten (Name, Anschrift und Stellung beim Emittenten), ▪ Angabe der Anzahl der Aktien, die von den Mitgliedern der Geschäftsführungs- und Aufsichtsorgane gehalten werden (nur bei Aktien), ▪ Angaben über die Höhe des Streubesitzes.
Angaben zur Geschäftstätigkeit des Emittenten:	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Angabe der wichtigsten Tätigkeitsbereiche des Emittenten, ▪ Angaben über die Abhängigkeit des Emittenten von Patenten, Lizenzen, Verträgen oder neuen Herstellungsverfahren, wenn sie von wesentlicher Bedeutung für die Geschäftstätigkeit oder Ertragslage des Emittenten sind, ▪ Gerichts- oder Schiedsverfahren, die einen erheblichen Einfluss auf die wirtschaftliche Lage des Emittenten haben können, ▪ Angaben über die wichtigsten laufenden Investitionen mit Ausnahme der Finanzanlagen, ▪ Hinweis auf die Beeinflussung der Tätigkeit des Emittenten durch außergewöhnliche Ereignisse, ▪ Angaben über den jüngsten Geschäftsgang und die Geschäftsaussichten des Emittenten (mindestens für das laufende Jahr).

Ein Großteil der Angaben ist üblicherweise bereits im letzten veröffentlichten Jahresabschluss enthalten. Um die Antragstellung zu erleichtern, ist es ausreichend, wenn der letzte Jahresabschluss gemeinsam mit einem Exposé vorgelegt wird, das die nicht bereits im Jahresabschluss enthaltenen Angaben enthält. Das Exposé wird nur für interne Zwecke verwendet und nicht veröffentlicht. Der Träger ist gegenüber den Handelsteilnehmern nicht dazu verpflichtet, Informationen über die Emittenten zu veröffentlichen. Soweit der Träger solche Informationen veröffentlicht, erfolgt dies ausschließlich im öffentlichen Interesse.

- (5) Dem Antrag auf Einbeziehung von Wertpapieren sind alle zur Prüfung der Einbeziehungsvoraussetzungen erforderlichen Unterlagen und Nachweise beizufügen. Der Träger ist berechtigt, weitere Unterlagen und Nachweise zu verlangen.
- (6) Der Träger kann vom Antragsteller die Übermittlung von Referenzdaten in Bezug auf die einzubeziehenden Wertpapiere verlangen, soweit dies zur Erfüllung der Anforderungen aus Artikel 4 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 und Art. 27 der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 (MiFIR) erforderlich ist.

§ 11 Pflichten des Antragstellers; Erlöschen der Börsenzulassung des Antragstellers

- (1) Der Antragsteller muss den ordnungsgemäßen Handel und die ordnungsgemäße Geschäftsabwicklung sicherstellen. Er hat den Träger unverzüglich und fortlaufend über Tatsachen in Bezug auf den Emittenten oder in Bezug auf die Wertpapiere, insbesondere über die Ausschüttung und Auszahlung von Dividenden, Ausübung von Umtausch-, Bezugs-, Zeichnungs- und Kündigungsrechten, Zinszahlungen, Rückzahlungen, Fälligkeiten, die Auslosungen und sonstige Kapitalmaßnahmen sowie alle weiteren, für die Preisermittlung wesentlichen Umstände zu unterrichten. Der Antragsteller hat den Träger auch über die Aussetzung und Einstellung des Handels, ein Delisting, oder eine Herabstufung in ein anderes Handelssegment an dem Handelsplatz, der der Heimatbörse der Wertpapiere entspricht, zu unterrichten. Der Antragsteller ist verpflichtet, dem Träger unverzüglich mitzuteilen, sobald die Einbuchung nach § 10 Abs. 4 Nr. 8 erfolgt ist. Der Antragsteller kann diese Verpflichtung auf Dritte übertragen, bleibt dem Träger gegenüber jedoch unmittelbar verpflichtet.
- (2) Der Antragsteller ist verpflichtet, für vor dem 03.01.2018 bereits einbezogene Warenderivate mit einem tatsächlich ausgegebenen Emissionsvolumen von höchstens 2,5 Millionen Stück und

maximalem Emissionsvolumen auf der Globalurkunde über 2,5 Millionen Stück bei Erreichen von einem tatsächlich ausgegebenen Emissionsvolumen von 2,5 Millionen Stück auf Sold-out umzustellen und die Umstellung dem Träger unverzüglich mitzuteilen.

- (3) Wenn die Zulassung des Antragstellers zur Teilnahme am Börsenhandel erlischt oder ruht, entscheidet der Träger über den Fortbestand der Notierung der auf Antrag des Antragstellers in den Freiverkehr einbezogenen Wertpapiere, sofern nicht ein anderes an der Börse zum Handel zugelassenes Unternehmen die Verpflichtungen des Antragstellers aus der Einbeziehung übernimmt. Die Entscheidungen sind von dem Träger zu veröffentlichen.

§ 12 § 11 a Vorzeitige Fälligkeit bei Wertpapieren

- (1) Wird nach den Bedingungen im Wertpapierprospekt ein verbrieftes Derivat aufgrund des Umstandes, dass der Basiswert eine vorbestimmte Schwelle erreicht hat, wertlos oder wird das verbrieftes Derivat nach einem solchen Ereignis nur zu einem festen Rücknahmepreis gehandelt (z.B. Knock-out), hat der Antragsteller die Art und den Zeitpunkt des Ereignisses der Geschäftsführung der Börse unverzüglich mitzuteilen. Der Übermittlungsweg ist mit der Geschäftsführung der Börse abzustimmen. Die Geschäftsführung der Börse setzt den Handel in dem betroffenen verbrieften Derivat vorübergehend aus oder stellt ihn endgültig ein. Preisermittlungen nach einer erfolgten Wiedereinsetzung erfolgen nur zum fixierten Rücknahmepreis.
- (2) Hat ein Wertpapier nach einem Ereignis gem. Abs. 1 einen Rücknahmepreis und findet ein börsliches Handelsgeschäft nicht zum Rücknahmepreis statt, so wird dieses Handelsgeschäft aufgehoben. Gleiches gilt für Wertpapiere, die nach dem Ereignis nach Abs. 1 wertlos werden oder zum technischen Abwicklungswert von 0,001 Euro zurückgenommen werden.

§ 12 § 13 Handel per Erscheinen

- (1) Sofern der Träger auf Antrag eines an der Börse zum Handel zugelassenen Unternehmens die Einbeziehung von Schuldverschreibungen gestattet, die zum Zeitpunkt der Einbeziehung rechtlich noch nicht entstanden sind (Handel per Erscheinen), endet die Einbeziehung automatisch, ohne dass es einer Kündigung bedarf, wenn
1. nach Ablauf von zehn Tagen nach dem bei Einbeziehung genannten Valutatag die Schuldverschreibung nicht entstanden ist oder zu diesem Zeitpunkt die freie Handelbarkeit oder eine ordnungsgemäße Erfüllung der Geschäfte nicht gewährleistet ist oder
 2. zuvor bereits feststeht, dass die Schuldverschreibung nicht entstehen wird.
- (2) § 4 Abs. 2 bleibt unberührt.

§ 12 § 14 Kündigung der Einbeziehung von Wertpapieren

- (1) Der Träger kann die Einbeziehung von Wertpapieren aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen. Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn dem Träger unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls und unter Abwägung der beiderseitigen Interessen die Fortsetzung der Einbeziehung unzumutbar ist. Dies ist insbesondere der Fall, wenn
1. die Voraussetzungen, die der Einbeziehung zugrunde lagen, weggefallen sind oder wenn nach Auffassung des Trägers die Voraussetzungen für einen ordnungsgemäßen Handel oder für eine ordnungsgemäße Geschäftsabwicklung nicht gegeben sind.
 2. der Antragsteller seine Pflichten aus der Einbeziehung nicht erfüllt. Besteht ein wichtiger Grund in der Verletzung einer Pflicht des Antragstellers aus der Einbeziehung, ist die Kündigung erst nach erfolglosem Ablauf einer zur Abhilfe bestimmten Frist oder nach erfolgloser Abmahnung zulässig, es sei denn, dies ist wegen der Besonderheiten des Einzelfalls entbehrlich.
- (2) Sowohl der Träger als auch der Antragsteller können die Einbeziehung von Wertpapieren unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen kündigen.
- (3) Mit Wirksamwerden der Kündigung der Einbeziehung von Wertpapieren endet zugleich die

Einbeziehung der Wertpapiere in ein spezielles Handelssegment.

- (4) Die Kündigung der Einbeziehung von Wertpapieren wird vom Träger veröffentlicht.

Kapitel III: Besondere Bestimmungen für den elektronischen Handel in Fondsanteilen von aktiv gemanagten Fonds

§ 14§ 15 Geltung der Bestimmungen der Börsenordnung

Für den elektronischen Handel in Fondsanteilen von aktiv gemanagten Fonds, insbesondere für die Aufgaben des QLP, für den Handel und die Preisermittlung sowie für die Überwachung des Handels gelten die Bestimmungen der Börsenordnung der Börse einschließlich dazu erlassener Ausführungsbestimmungen entsprechend.

§ 15§ 16 Behandlung laufender Aufträge

Bei Ausschüttungen in Fonds erlöschen laufende Orders mit Ablauf des Tages, an dem der Fonds letztmalig einschließlich des rechts auf Ausschüttung gehandelt wurde.

§ 16§ 17 Stornierung von Geschäften

- (1) Setzt eine Fondsgesellschaft die Ausgabe oder Rücknahme von Fondsanteilen eines Fonds aus, hat der Antragsteller der Einbeziehung in den Freiverkehr den Träger hierüber unverzüglich zu informieren. Die Geschäftsführung der Börse kann in diesem Fall den Handel in dem betreffenden Fonds aussetzen. Die Aussetzung wird von der Geschäftsführung bekannt gemacht. Mit Aussetzung des Handels werden sämtliche bestehenden Aufträge gelöscht.
- (2) Hat eine Fondsgesellschaft die Rücknahme von Fondsanteilen ausgesetzt, können alle Geschäfte, die zwischen der letzten Rücknahmemöglichkeit der Fondsanteile durch die Fondsgesellschaft und dem Handelende des Handelstages, an dem die Fondsgesellschaft die Aussetzung der Rücknahme bekannt gemacht hat, oder bis zur Aussetzung des Handels in diesen Fondsanteilen durch die Geschäftsführung der Börse storniert werden, wobei das jeweils zeitlich letzte Ereignis maßgeblich ist. Dies gilt nur, sofern noch keine Erfüllung eingetreten ist. Die betroffenen Handelsteilnehmer werden über den Vorgang informiert.
- (3) Hat eine Fondsgesellschaft die Ausgabe von Fondsanteilen ausgesetzt, können auf Antrag des QLPs Geschäfte, die zwischen der letzten Ausgabemöglichkeit der Fondsanteile durch die Fondsgesellschaft und dem Zeitpunkt der Aussetzung der Ausgabe oder dem Zeitpunkt der Bekanntgabe der Aussetzung der Ausgabe als Aufgabengeschäft des QLP zustande gekommen sind, durch die Geschäftsführung der Börse storniert werden, wobei das jeweils zeitlich letzte Ereignis maßgeblich ist. Dies gilt nur, sofern noch keine Erfüllung eingetreten ist. Die betroffenen Handelsteilnehmer werden über den Vorgang informiert.
- (4) Hat die Geschäftsführung der Börse den Handel in dem Fonds ausgesetzt, wird der Handel erst nach einer angemessenen Wartezeit wieder aufgenommen.

Kapitel IV: Besondere Bestimmungen für den elektronischen Handel von verbrieften Derivaten im Handelssegment EUWAX (EUWAX Regelwerk)

Präambel

European Warrant Exchange - EUWAX - ist ein spezielles, auf die Bedürfnisse von Privatanlegern ausgerichtetes Handelssegment der Börse für den elektronischen Handel in verbrieften Derivaten, die in den Freiverkehr der Börse einbezogen sind. Mit den nachstehenden Vorschriften werden Qualitätsstandards für den Handel dieser verbrieften Derivate normiert, die insbesondere für private Anleger eine laufende Handelbarkeit der verbrieften Derivate zu fairen Preisen ermöglichen.

§ 17§ 18 Aufnahme von verbrieften Derivaten in das Handelssegment EUWAX

- (1) Der Träger kann auf Antrag eines Emittenten verbriefte Derivate des Emittenten oder von mit dem Emittenten im Sinne von §§ 15 ff. Aktiengesetz (AktG) verbundenen Unternehmen in das Handelssegment EUWAX aufnehmen, wenn die verbrieften Derivate in den Freiverkehr an der Börse einbezogen sind.
- (2) Der Antrag auf Aufnahme von verbrieften Derivaten in das Handelssegment EUWAX kann zusammen mit dem Antrag auf Einbeziehung der verbrieften Derivate in den Freiverkehr an der Börse gestellt werden.
- (3) Die Aufnahme von verbrieften Derivaten in das Handelssegment EUWAX setzt voraus, dass:
 1. der Antragsteller die verbrieften Derivate als Market-Maker im Sinne des Handelssegments EUWAX (Market-Maker) betreut. Der Antragsteller kann nach vorheriger Anzeige gegenüber dem Träger Dritte mit der Betreuung der verbrieften Derivate als Market-Maker beauftragen. Jede Änderung des Dritten bedarf ebenfalls der vorherigen Anzeige gegenüber dem Träger. Die Beauftragung eines Dritten zur Betreuung der verbrieften Derivate als Market-Maker berührt die Verantwortlichkeit des Antragstellers zur Erfüllung seiner Pflichten nicht,
 2. der Antragsteller die technischen Anforderungen für die Betreuung der verbrieften Derivate erfüllt. Die technischen Anforderungen sind erfüllt, wenn der ordnungsgemäße Börsenhandel und die ordnungsgemäße Abwicklung der an der Börse abgeschlossenen Geschäfte jederzeit sichergestellt sind, insbesondere der Antragsteller mit der Boerse Stuttgart GmbH einen Emittentenvertrag abgeschlossen hat. Die Beauftragung eines Dritten zur Betreuung der verbrieften Derivate darf nur erfolgen, wenn der ordnungsgemäße Börsenhandel und die ordnungsgemäße Abwicklung der an der Börse abgeschlossenen Geschäfte jederzeit sichergestellt ist, insbesondere der Dritte mit der Boerse Stuttgart GmbH eine Zusatzvereinbarung für Market-Maker zum Anschlussvertrag für Handelsteilnehmer abschließt. Jede Änderung des Dritten bedarf ebenfalls des Abschlusses der genannten Zusatzvereinbarung für Market-Maker,
 3. der Antragsteller und, sofern der Antragsteller einen Dritten mit der Betreuung der verbrieften Derivate als Market-Maker beauftragt, der Dritte dem Träger einen Ansprechpartner für die technische Anbindung und des Handels benennt und die Kontaktdaten übermittelt, unter denen der jeweilige Ansprechpartner während der Handelszeit der von ihm betreuten verbrieften Derivate erreichbar ist, und
 4. der Antragsteller oder, sofern der Antragsteller einen Dritten mit der Betreuung der verbrieften Derivate als Market-Maker beauftragt, der Dritte für die Abwicklung der Geschäfte im Zusammenhang mit der Betreuung der verbrieften Derivate als Market-Maker eine gesonderte Xitaro-Teilnehmer-Nummer verwendet, die für die Abwicklung der Geschäfte im Zusammenhang mit der Betreuung der verbrieften Derivate als Market-Maker eingesetzt wird.
- (4) Die Aufnahme von verbrieften Derivaten in das Handelssegment EUWAX wird vom Träger veröffentlicht.

§ 18§ 19 Antrag auf Aufnahme

- (1) Der Antrag auf Aufnahme von verbrieften Derivaten in das Handelssegment EUWAX ist schriftlich zu stellen.
- (2) Der Antrag auf Aufnahme von verbrieften Derivaten in das Handelssegment EUWAX muss folgende Stammdaten angeben und der Antragsteller hat jede Veränderung dieser Stammdaten dem Träger unverzüglich anzuzeigen:
 1. Vorschlag über die Einordnung in die Produktgruppen und deren Untergruppen nach § ~~2032~~,
 2. Zeitraum innerhalb der allgemeinen Handelszeit, während dessen der die verbrieften Derivate betreuende Market-Maker mindestens fortlaufend unverbindliche Kauf- und Verkaufspreise stellt und den die Geschäftsführung der Börse bei der Festlegung einer besonderen Handelszeit für die verbrieften Derivate berücksichtigen kann, und

3. Wahl des ~~Liquiditäts~~Handelsmodells nach § ~~2436~~, sofern solche durch den Träger bestimmt sind und es sich um das erste verbriefte Derivat einer Produktgruppe handelt, für das der Antragsteller die Aufnahme in das Handelssegment EUWAX beantragt.

Der Träger ist berechtigt, weitere Angaben zu verlangen.

- (3) Dem Antrag auf Aufnahme von verbrieften Derivaten in das Handelssegment EUWAX sind alle zur Prüfung der Aufnahmevoraussetzungen erforderlichen Unterlagen und Nachweise beizufügen. Der Träger ist berechtigt, weitere Unterlagen und Nachweise zu verlangen.

§ ~~19~~ 20 Segmentierung und Einordnung in Produktgruppen

- (1) Das Handelssegment EUWAX wird in die Produktgruppen Anlage- und Hebelprodukte gegliedert.

Die Produktgruppe der Anlageprodukte wird untergliedert in

- Anlagezertifikate sowie deren Sonderformen, und
- Aktienanleihen.

Die Produktgruppe der Hebelprodukte wird untergliedert in

- Optionsscheine,
- Knock-Out-Produkte,
- Faktor-Zertifikate, und
- Exotische Produkte.

- (2) Der Träger wird die einzelnen verbrieften Derivate in die Produktgruppen nach Absatz 1 einordnen. Die Einordnung soll gemäß dem Vorschlag des Antragstellers nach § ~~1934~~ Abs. 2 Nr. 1 erfolgen.

- (3) Der Träger ist berechtigt, die Einordnung einzelner verbriefteter Derivate in Produktgruppen nach Absatz 1 zu ändern. Er wird die Änderung der Einordnung dem Antragsteller mindestens zwei Tage vor dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung schriftlich oder elektronisch mitteilen.

§ ~~20~~ 21 Pflichten des Market-Makers

- (1) Während der Handelszeit der von dem Market-Maker betreuten verbrieften Derivate ist der Market-Maker verpflichtet, für diese fortlaufend unverbindliche Kauf- und Verkaufspreise (Market-Maker-Preisinformationen) bereitzustellen. Auf Anfrage des QLP hat der Market-Maker einen verbindlichen Kauf- oder Verkaufspreis mit Volumen zu übermitteln, der nach erfolgreich abgeschlossener Kommunikation zwischen dem Market-Maker und dem QLP vom QLP als Order des Market-Makers im Rahmen der QLP-S-Information an das elektronische Handelssystem der Börse weitergeleitet wird (Orders auf Anfrage). Market-Maker-Preisinformationen und Orders auf Anfrage müssen stets marktgerecht sein.
- (2) Eine vom Market-Maker gestellte Market-Maker-Preisinformation und Order auf Anfrage muss bei Hebelprodukten für mindestens 3.000,00 Euro oder mindestens 10.000 Stück der verbrieften Derivate (stücknotiert) und bei Anlageprodukten für mindestens 10.000,00 Euro oder mindestens 10.000 Stück der verbrieften Derivate (stücknotiert) bzw. im Falle von verbrieften Derivaten, die prozentnotiert werden, für einen Nominalbetrag von mindestens 10.000,00 Euro Gültigkeit haben.
- (3) Sofern auf Entscheidung des Trägers ein im Handelssegment EUWAX aufgenommenes verbrieftes Derivat lediglich im Handelsmodell eine Auktion in Euro (Zeitgetrieben) oder im Handelsmodell eine Auktion in Fremdwährung (Zeitgetrieben) ~~n einer Auktion am Tag~~ gehandelt wird, ist der Market-Maker verpflichtet, mindestens eine Stunde ab dem definierten Zeitraum Market-Maker-Preisinformationen bereitzustellen und Orders auf Anfrage zu übermitteln. Diese

Verpflichtung besteht nur bis zur Durchführung der einmaligen Preisermittlung.

- (4) Die Market-Maker-Preisinformationen und Orders auf Anfrage dürfen nur bis zu einem Betrag von 0,25 Euro mit drei Nachkommastellen zur Verfügung gestellt werden. Der Träger kann Ausnahmen des Formats der Market-Maker-Preisinformationen und Orders auf Anfrage gestatten.

§ 21§ 22 Ausnahmen von den Pflichten des Market-Makers

- (1) Ausnahmen von der Pflicht zur Bereitstellung von Market-Maker-Preisinformationen und Übermittlung von Orders auf Anfrage bestehen nur, soweit das Nennen eines Kauf- und Verkaufspreises unzumutbar ist, insbesondere bei:

1. besonderen Umständen im technischen Bereich des Market-Makers, oder

2. einer besonderen Marktsituation, die durch

- a) eine außerordentliche Marktbewegung des Basiswertes aufgrund besonderer Situationen am Heimatmarkt oder besonderer Vorkommnisse bei der Preisermittlung in dem als Basiswert berücksichtigten Wertpapier bzw. Hedgeinstrument zum Basiswert,
- b) gravierende Störungen der wirtschaftlichen und politischen Lage,
- c) die Aussetzung des Basiswerts oder sonstige Umstände, die marktgerechte Absicherungsgeschäfte im Basiswert unmöglich machen, oder
- d) einen Feiertag im Heimatmarkt des als Basiswert berücksichtigten Wertpapiers gekennzeichnet ist.

- (2) In den vorgenannten Fällen des Absatzes 1 ist der Market-Maker verpflichtet, als Market-Maker-Preisinformation und Order auf Anfrage auf der Kauf- und Verkaufsseite „0“ zu übermitteln.

- (3) Ausnahmen von der Pflicht zur Bereitstellung von Market-Maker-Preisinformationen und zur Übermittlung von Orders auf Anfrage bestehen auch dann, wenn nur das Nennen eines Verkaufspreises unzumutbar ist. Neben den in Absatz 1 genannten Ausnahmetatbeständen, kann dies insbesondere der Fall sein:

1. sofern eine bestimmte Emission verbriefter Derivate ausverkauft ist (Sold-out),

2. sofern sich bei einem verbrieften Derivat das ursprüngliche Chance-/Risikoprofil durch Erreichen bzw. Durchbrechen einer bestimmten Schwelle wesentlich verändert hat,

3. sofern bei einem verbrieften Derivat außerhalb der Handelszeit des Referenzmarktes des Basiswertes eine vorbestimmte Schwelle indikativ durchbrochen ist (schwebender Knock-out) oder zu durchbrechen droht, oder

4. sofern das betroffene verbrieftete Derivat durch den Emittenten gekündigt wurde.

Die Verpflichtung des Market-Makers, weiterhin marktgerechte Kaufpreise zu übermitteln, besteht fort.

- (4) In den vorgenannten Fällen des Absatzes 3 ist der Market-Maker verpflichtet, als Preisinformation und Order auf Anfrage auf der Verkaufsseite „0“ zu übermitteln.

- (5) Zu Informationszwecken kann der Market-Maker im Rahmen einer freiwilligen Veröffentlichung, den Grund der jeweiligen Unterbrechung der Geschäftsführung der Börse anzeigen (per E-Mail an stoerung@boerse-stuttgart.de). Sobald die Bereitstellung von Market-Maker-Preisinformationen wieder aufgenommen werden kann, ist der Market-Maker verpflichtet, dies anzuzeigen (per E-Mail an stoerung@boerse-stuttgart.de). Die Geschäftsführung der Börse kann den Grund der jeweiligen Unterbrechung auf der Internetseite der Börse Stuttgart www.boerse-

stuttgart.de veröffentlichen.

- (6) Auf Anforderung der Geschäftsführung der Börse oder der Handelsüberwachungsstelle hat der Market-Maker den Grund für die Unterbrechung unverzüglich mitzuteilen.

§ 22§ 23 Besondere Bestimmungen über den Handel von verbrieften Derivaten im Handelssegment EUWAX

- (1) Im Handelssegment EUWAX aufgenommene verbrieftete Derivate werden grundsätzlich im Handelsmodell ~~n~~-fortlaufende~~n~~ Auktionen in Euro (Ordergetrieben) oder im Handelsmodell fortlaufende Auktionen in Fremdwährung (Ordergetrieben) gehandelt.
- (2) Im Handelssegment EUWAX aufgenommene verbrieftete Derivate werden von einem Market-Maker betreut.
- (3) Die QLP-S-Information darf nicht außerhalb der Market-Maker-Preisinformation liegen. Der Börsenpreis wird nicht außerhalb der QLP-S-Information ermittelt.

§ 23§ 24 Liquiditäts~~Handelsmodelle~~ im Handelssegment EUWAX

- (1) Im Handelssegment EUWAX erfolgt der Handel von verbrieften Derivaten in verschiedenen Liquiditäts~~Handelsmodelle~~. Diese differenzieren danach, ob der QLP verfügbare fremde Liquidität (= Market-Maker-Liquidität) zwingend einsetzen muss oder eigene Liquidität (= QLP-Liquidität) zur Verfügung stellen darf.
- (2) Der Antragsteller ist verpflichtet, in dem Antrag auf Aufnahme der verbrieften Derivate in das Handelssegment EUWAX jeweils für die Gesamtheit einer Produktgruppe nach § 2032 ein Liquiditäts~~Handelsmodell~~ zu wählen. Die für das jeweilige Liquiditäts~~Handelsmodell~~ festgelegten Voraussetzungen müssen für die Gesamtheit einer Produktgruppe erfüllt sein.
- (3) Der Antragsteller ist berechtigt, für die im Handelssegment EUWAX aufgenommenen verbrieften Derivate jeweils für die Gesamtheit einer Produktgruppe nach § 2032 einen Antrag auf Umgruppierung zu stellen. Die für das jeweilige Liquiditäts~~Handelsmodell~~ festgelegten Voraussetzungen müssen für die Gesamtheit einer Produktgruppe erfüllt sein. Der Antrag auf Umgruppierung ist schriftlich zu stellen.
- (4) Der Träger ist berechtigt, die im Handelssegment EUWAX aufgenommenen verbrieften Derivate jeweils für die Gesamtheit einer Produktgruppe nach § 2032 umzugruppieren, wenn
 1. die Voraussetzungen für die Wahl eines bestimmten Liquiditäts~~Handelsmodell~~s für die Dauer von mindestens zwei Tagen nicht erfüllt werden, oder
 2. die Anforderungen an die Antwortzeiten an zwei Tagen innerhalb eines Betrachtungszeitraumes von jeweils zehn Börsentagen durch den Market-Maker nicht erfüllt werden.
- (5) Die Umgruppierung erfolgt in ein Liquiditäts~~Handelsmodell~~, dessen Voraussetzungen der Antragsteller für alle verbrieften Derivate innerhalb der betroffenen Produktgruppe erfüllt. Soweit für verbrieftete Derivate, die wegen des nachträglichen Wegfalls von Voraussetzungen umgruppiert werden, im Hinblick auf die betroffene Produktgruppe die Voraussetzungen mehrerer Liquiditäts~~Handelsmodelle~~ erfüllt sind, kann der Antragsteller dem Träger bis 60 Minuten vor Beginn der allgemeinen Handelszeit des nächsten Börsentags nach Ankündigung der Umgruppierung durch den Träger mitteilen, in welches der nach seinen Voraussetzungen in Betracht kommenden Liquiditäts~~Handelsmodelle~~ die Produktgruppe eingruppiert werden soll. Sofern dieses Wahlrecht nicht ausgeübt wird, ist der Träger berechtigt, über die Auswahl des Liquiditäts~~Handelsmodell~~s zu entscheiden.
- (6) Die Umgruppierung erfolgt mit Wirkung ab dem auf die Entscheidung des Trägers folgenden Handelstag.
- (7) Eine Wiederaufnahme in das Liquiditäts~~Handelsmodell~~ C ist auf Wunsch des Antragstellers möglich, wenn durch den zuständigen Market-Maker fünf Börsentage in Folge die Anforderungen des Liquiditäts~~Handelsmodell~~s C an die Antwortzeiten erfüllt wurden.

§ 24 § 25 LiquiditätsHandelsmodell A

- (1) Im LiquiditätsHandelsmodell A steht dem QLP die freie Wahl der Liquiditätsart zu. QLP-Liquidität und Market-Maker-Liquidität haben dieselbe Priorität.
- (2) Es bleibt der Entscheidung des QLP im Einzelfall vorbehalten, ob QLP-Liquidität oder Market-Maker-Liquidität bereitgestellt wird.

§ 25 § 26 LiquiditätsHandelsmodell B

- (1) Im LiquiditätsHandelsmodell B geht die Market-Maker-Liquidität der QLP-Liquidität vor. Die Market-Maker-Liquidität ist aufgrund der höheren Priorität vom QLP vorrangig einzusetzen.
- (2) Der QLP darf QLP-Liquidität nur zur Verfügung stellen, wenn eine elektronische Anfrage an den Market-Maker entweder nicht binnen fünf Sekunden beantwortet wird oder durch den Market-Maker weniger als das angefragte Volumen zur Verfügung gestellt wird.
- (3) Innerhalb der plausibilisierten Market-Maker-Preisinformation darf der QLP jederzeit QLP-Liquidität zur Verfügung stellen, um Ausführungen zu ermöglichen oder Teilausführungen zu vermeiden.
- (4) Voraussetzung für die Wahl des LiquiditätsHandelsmodells B ist die Nutzung eines Anbindungsmodells durch den Market-Maker, welches die Übermittlung von Orders auf Anfrage mittels eines elektronischen Kommunikationssystems vorsieht und dieses elektronische Kommunikationssystem ermöglicht, die Kommunikation lückenlos zu protokollieren.
- (5) Sofern die Kommunikation über dieses elektronische Kommunikationssystem aus technischen Gründen nicht möglich ist, werden alle verbrieften Derivate, die von dem betroffenen Market-Maker betreut werden, für die Zeit des Ausfalls nach den Regeln des LiquiditätsHandelsmodells „A“ gehandelt.

§ 26 § 27 LiquiditätsHandelsmodell C

- (1) Die Bereitstellung von QLP-Liquidität ist dem QLP untersagt, es sei denn die QLP-Liquidität, die vom QLP nur innerhalb der Market-Maker-Preisinformation zur Verfügung gestellt werden darf, dient dazu, Teilausführungen innerhalb der Market-Maker-Preisinformation zu vermeiden oder zumindest wirtschaftlich sinnvolle Teilausführungen zu ermöglichen.
- (2) Voraussetzung für die Auswahl des LiquiditätsHandelsmodells C ist die Nutzung eines Anbindungsmodells durch den Market-Maker, welches die Übermittlung von Orders auf Anfrage mittels eines elektronischen Kommunikationssystems vorsieht und dieses elektronische Kommunikationssystem ermöglicht, die Kommunikation lückenlos zu protokollieren.
- (3) Sofern die Kommunikation über dieses elektronische Kommunikationssystem aus technischen Gründen nicht möglich ist, werden alle verbrieften Derivate, die von dem betroffenen Market-Maker betreut werden, für die Zeit des Ausfalls nach den Regeln des LiquiditätsHandelsmodells A gehandelt.
- (4) Im Falle einer als ausführbar identifizierten Orderbuchsituation wird der QLP bei dem Market-Maker elektronisch die Liquiditätsbereitstellung anfragen. Die Zurverfügungstellung von Liquidität durch den Market-Maker muss innerhalb von fünf Sekunden erfolgen.
- (5) Erfolgt keine Rückmeldung binnen 15 Sekunden, wird die Situation als „nicht ausführbar“ protokolliert. Auch danach soll sich der QLP bemühen, die Liquidität beim Market-Maker zu beschaffen, um eine Orderausführung zu ermöglichen. Es erfolgt eine Mitteilung an den Träger.
- (6) Die Antwortzeiten eines Market-Makers für die verbrieften Derivate einer Produktgruppe werden durch den Träger oder eines von ihm beauftragten Dritten gemessen und protokolliert. 85 % der im Laufe eines Tages im Zusammenhang mit den verbrieften Derivaten einer Produktgruppe an den Market-Maker gerichteten Anfragen müssen vom Market-Maker innerhalb von fünf Sekunden und 95 % der Anfragen müssen vom Market-Maker innerhalb von 15 Sekunden beantwortet werden. Vom Market-Maker gemeldete Ausfallzeiten, während denen die Kommunikation über das

elektronische Kommunikationssystem aus technischen Gründen nicht möglich war, bleiben von der Berechnung ausgenommen. Ebenso werden Anfragen, die 50.000 Euro überschreiten, nicht in die Berechnung mit einbezogen.

§ 27§ 28 _____ Preisermittlung in Bid Only gehandelten verbrieften Derivaten

- (1) Bei stücknotierten verbrieften Derivaten, die Bid only gehandelt sind, kann eine Preisermittlung durch das elektronische Handelssystem folgendermaßen erfolgen:
 1. bei einem Kaufpreis des Market-Makers unter 0,10 Euro zum Kaufpreis,
 2. bei einem Kaufpreis des Market-Makers von mindestens 0,10 Euro bis unter 5,00 Euro nur bis zu einem Preis von höchstens 0,10 Euro und höchstens 30% über dem Kaufpreis, und
 3. bei allen anderen verbrieften Derivaten nur bis zu einem Preis von höchstens 2% über dem Kaufpreis.
- (2) Eine höhere Abweichung ist im Einzelfall nur nach vorheriger Zustimmung durch die Handelsüberwachungsstelle zulässig.

§ 28§ 29 _____ Verbot des "Short-Selling"

- (1) Handelsteilnehmern ist es nicht gestattet, im Handelssegment EUWAX aufgenommene verbrieftete Derivate, zu verkaufen, ohne dass der Handelsteilnehmer in diesen verbrieften Derivaten über einen ausreichenden Depotbestand verfügt.
- (2) Von den vorstehenden Regelungen ausgenommen sind der QLP sowie Market-Maker und Situationen, in denen ein Verkauf trotz fehlenden Depotbestands aufgrund Stornierungen, technischen Problemen oder vergleichbaren Situationen unbeabsichtigt erfolgt ist.

§ 29§ 30 _____ Besondere Aufzeichnungs- und Auskunftspflichten des Market-Makers

Der Market-Maker ist verpflichtet, auf Nachfrage der Handelsüberwachungsstelle oder des Trägers die Anzahl der verkauften und im Umlauf befindlichen Stücke sowie gegebenenfalls die Anzahl der ausgeübten Stücke offen zu legen.

§ 30§ 31 _____ EUWAX-Vollversammlung

- (1) Der Träger beruft mindestens einmal im Jahr eine Emittentenversammlung ein (EUWAX-Vollversammlung). In der EUWAX-Vollversammlung sollen alle Fragen von grundsätzlicher Bedeutung diskutiert werden. Der EUWAX-Vollversammlung obliegt die Wahl der Mitglieder des EUWAX-Ausschusses nach § 3244 Abs. 2 Nr. 2, 3 und 4.
- (2) Zur Teilnahme an der EUWAX-Vollversammlung ist berechtigt, auf wessen Antrag verbrieftete Derivate im Handelssegment EUWAX aufgenommen sind. Der Träger, und die Boerse Stuttgart GmbH sowie der zuständige QLP nehmen an den Sitzungen der EUWAX-Vollversammlung teil, haben aber kein Stimmrecht.
- (3) Die EUWAX-Vollversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder an der Beschlussfassung teilnimmt. Ein Mitglied der EUWAX-Vollversammlung kann sich im Verhinderungsfall durch ein anderes Mitglied vertreten lassen. Zur Beschlussfassung genügt die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (4) Bei schriftlichen, fernschriftlichen, fernmündlichen, per Telefax oder durch elektronische Medien (E-Mail) übermittelten Beschlussfassungen gilt ein Antrag als angenommen, wenn sich mehr als die Hälfte der Mitglieder innerhalb einer von dem Träger gesetzten Frist geäußert und die Mehrheit dieser Mitglieder dem Beschluss zugestimmt hat.

§ 31§ 32 _____ EUWAX-Ausschuss

(1) Zur Beratung des Trägers in folgenden Angelegenheiten:

1. Erlass und Änderung von Bestimmungen für das Handelssegment EUWAX, insbesondere
 - a) zur Einrichtung und Ausgestaltung von LiquiditätsHandelsmodellen,
 - b) zur Regelung von Einzelheiten der Pflichten des Market-Makers und des QLP, sowie
 - c) zur Behandlung von Fehlern im Rahmen der Preisermittlung,
2. Vorschläge zur Segmentierung des Handelssegments EUWAX,
3. Entscheidung über Fragen von grundsätzlicher Bedeutung, oder
4. Entscheidung über Maßnahmen zur Fortentwicklung des Derivatehandels an der Börse im Interesse sowohl der Emittenten, der Handelsteilnehmer als auch der Anleger,

wird ein EUWAX-Ausschuss errichtet. Bei Fragen von grundsätzlicher Bedeutung zu diesen Angelegenheiten gibt der Träger dem EUWAX-Ausschuss vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme.

(2) Der EUWAX-Ausschuss setzt sich wie folgt zusammen:

1. Die vom 1.1. bis zum 31.12. eines jeden Jahres nach dem Volumen der ausgeführten Kundenorders vier umsatzstärksten Mitglieder der EUWAX-Vollversammlung haben das Recht, im folgenden Jahr einen Vertreter in den EUWAX-Ausschuss zu entsenden. Das Entsendungsrecht gilt nur, sofern das Mitglied der EUWAX-Vollversammlung seine Pflichten als Market-Maker für die von ihm zu betreuenden verbrieften Derivate selbst oder durch ein mit ihm im Sinne der §§ 15 ff. AktG verbundenes Unternehmen erfüllt. Das Entsendungsrecht gilt für das jeweilige umsatzstärkste Mitglied nur solange wie es seine Pflichten als Market-Maker für die von ihm zu betreuenden verbrieften Derivate selbst oder durch ein mit ihm im Sinne der §§ 15 ff. AktG verbundenes Unternehmen erfüllt. Mit Erlischen des Entsendungsrechts endet automatisch die Mitgliedschaft des Vertreters im EUWAX Ausschuss.
2. Zwei von dem Träger vorgeschlagene und von der EUWAX-Vollversammlung aus deren Reihen gewählte Vertreter. Die Amtszeit beträgt 2 Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig.
3. Drei von dem Träger vorgeschlagene und von der EUWAX-Vollversammlung gewählte Vertreter von an der Börse zum Handel zugelassenen Unternehmen. Die Amtszeit beträgt 2 Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig.
4. Ein von dem Träger vorgeschlagener und von der EUWAX-Vollversammlung gewählter Vertreter der Anleger. Die Amtszeit beträgt 2 Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig.

(3) Jedes Unternehmen kann nur mit einem Vertreter im EUWAX-Ausschuss vertreten sein. Nimmt ein Unternehmen sein Recht nach Abs. 2 Nr. 1 nicht wahr oder nimmt ein Vertreter des Unternehmens bereits aus einem anderen Rechtsgrund eine Mitgliedschaft im EUWAX-Ausschuss wahr, geht das Recht auf das nach Umsatz jeweils nächst Folgende über. Der Vorsitzende und dessen Stellvertreter des EUWAX-Ausschusses werden von den Mitgliedern des EUWAX-Ausschusses aus ihrer Mitte heraus gewählt. Der Träger nimmt an den Sitzungen des EUWAX-Ausschusses teil, hat aber kein Stimmrecht.

(4) Der EUWAX-Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder an der Beschlussfassung teilnimmt. Ein Mitglied des EUWAX-Ausschusses kann sich im Verhinderungsfall durch ein anderes Mitglied vertreten lassen. Zur Beschlussfassung genügt die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Enthält er sich in einem solchen Fall der Stimme, so gilt ein Antrag als abgelehnt.

(5) Bei schriftlichen, fernschriftlichen, fernmündlichen, per Telefax oder durch elektronische Medien (E-Mail) übermittelten Beschlussfassungen gilt ein Antrag als angenommen, wenn sich mehr als die Hälfte der Mitglieder innerhalb einer von dem Träger gesetzten Frist geäußert und die

Mehrheit dieser Mitglieder dem Beschluss zugestimmt hat.

- (6) Der EUWAX-Ausschuss gibt sich ergänzend zu den Bestimmungen des § 3244 eine Geschäftsordnung.

§ 32§ 33 Erklärung des EUWAX-Ausschusses über Eigenhandel unter EUWAX-Emitenten

Erlangt ein Emittent im Handelssegment EUWAX Kenntnis von nicht marktgerechten Geschäftsangeboten eines Market-Makers, sollte ein Hinweis an die Börse erfolgen. Aufgrund der Privatanlegerorientierung der Baden-Württembergischen Wertpapierbörse sind Eigenhandels-geschäfte unter Emittenten zur Ausnutzung nicht marktgerechter Preise unerwünscht.

§ 33§ 34 Kündigung der Aufnahme von verbrieften Derivaten in das Handelssegment EUWAX

- (1) Der Träger kann die Aufnahme von verbrieften Derivaten in das Handelssegment EUWAX aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen. Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn dem Träger unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls und unter Abwägung der beiderseitigen Interessen die Fortsetzung der Aufnahme unzumutbar ist. Dies ist insbesondere der Fall, wenn die Voraussetzungen, die der Aufnahme im Handelssegment EUWAX zugrunde lagen, weggefallen sind oder wenn nach Auffassung des Trägers die Voraussetzungen für einen ordnungsgemäßen Börsenhandel oder für die ordnungsgemäße Geschäftsabwicklung nicht gegeben sind.
- (2) Sowohl der Träger als auch der Antragsteller können die Aufnahme von verbrieften Derivaten in das Handelssegment EUWAX unter Einhaltung einer Frist von 2 Tagen kündigen. Der Träger kann in Einzelfällen eine Verkürzung der Frist bis auf einen Handelstag zulassen.
- (3) Ändert sich nach den Bedingungen im Wertpapierprospekt bei einem verbrieften Derivat das ursprüngliche Chancen-/Risikoprofil durch Erreichen bzw. Durchbrechen einer bestimmten Schwelle wesentlich (Barriereverletzung/Barrierebruch), hat der Antragsteller den Zeitpunkt der auftretenden Barriereverletzung der Geschäftsführung der Börse unverzüglich zu melden. Der Übermittlungsweg ist mit der Geschäftsführung der Börse abzustimmen. Nach Eingang der Barriereverletzungsmeldung kann seitens des Trägers die Kündigung der Aufnahme der verbrieften Derivate in das Handelssegment EUWAX zum Ende des nächsten Handelstages erfolgen.
- (4) Die Kündigung der Aufnahme von verbrieften Derivaten in das Handelssegment EUWAX lässt die Einbeziehung der verbrieften Derivate in den Freiverkehr unberührt.
- (5) Die Kündigung der Aufnahme von verbrieften Derivate in das Handelssegment EUWAX wird vom Träger veröffentlicht.

Kapitel V: Besondere Bestimmungen für den elektronischen Handel von ausländischen Aktien im Handelssegment 4-X (4-X Regelwerk)

Präambel

4-X ist ein spezielles Handelssegment der Börse für den elektronischen Handel in ausländischen Aktien, die zum Handel im regulierten Markt zugelassen oder in den regulierten Markt oder in den Freiverkehr der Börse einbezogen sind. Mit den nachstehenden Vorschriften werden Qualitätsstandards für den Handel dieser ausländischen Aktien normiert, die insbesondere für private Anleger eine laufende Handelbarkeit der ausländischen Aktien zu fairen Preisen ermöglichen.

§ 34§ 35 Geltung der Bestimmungen der Börsenordnung

Für das Handelssegment 4-X, insbesondere für die Aufnahme von ausländischen Aktien, für den Handel und die Preisermittlung sowie für die Überwachung des Handels gelten für ausländischen Aktien, die in den Freiverkehr der Börse einbezogen sind, die Bestimmungen der Börsenordnung der Börse

einschließlich dazu erlassener Ausführungsbestimmungen entsprechend.

Kapitel VI: Besondere Bestimmungen für den elektronischen Handel von Aktien und aktienvertretenden Zertifikaten im Handelssegment Freiverkehr Plus (Freiverkehr Plus Regelwerk)

Präambel

Freiverkehr Plus ist ein spezielles Handelssegment für Aktien oder aktienvertretende Zertifikate mittelständischer Unternehmen im Freiverkehr der Börse. Die Emittenten tragen dafür Sorge, dass die Investoren die für die Unternehmensbewertung und Anlageentscheidung erforderlichen Informationen erhalten und zeichnen sich somit durch ein über die übrigen Regelungen des Freiverkehrs hinausgehendes Mindestmaß an Publizität und Transparenz aus. Dabei soll der Aspekt der transparenten Unternehmenskommunikation berücksichtigt werden, um den Investoren die Anlageentscheidung zu erleichtern. Die Börse veröffentlicht die Informationen aller in diesem Segment notierten Unternehmen auf einer einheitlichen elektronischen Plattform, so dass interessierten Kapitalgebern durch eine standardisierte Aufbereitung eine effiziente Informationsbeschaffung möglich ist.

§ 35§ 36 Aufnahme von Aktien oder aktienvertretenden Zertifikaten des Emittenten in das Handelssegment Freiverkehr Plus

- (1) Der Träger kann auf Antrag eines Emittenten Aktien oder aktienvertretende Zertifikate des Emittenten in das Handelssegment Freiverkehr Plus aufnehmen, wenn die Aktien oder aktienvertretenden Zertifikate in den Freiverkehr an der Börse einbezogen sind.
- (2) Der Antrag auf Aufnahme von Aktien oder aktienvertretenden Zertifikaten in das Handelssegment Freiverkehr Plus kann zusammen mit dem Antrag auf Einbeziehung der Aktien oder aktienvertretenden Zertifikaten in den Freiverkehr gestellt werden.
- (3) Die Aufnahme von Aktien oder aktienvertretenden Zertifikaten in das Handelssegment Freiverkehr Plus setzt voraus, dass der Antragsteller ein von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) nach der Verordnung (EU) 2017/1129 des Europäischen Parlaments und des Rates oder gemäß Art. 29 f. der Verordnung (EU) 2017/1129 des Europäischen Parlaments und des Rates von der zuständigen Behörde eines Drittlands gebilligter Wertpapierprospekt (Wertpapierprospekt) in deutscher oder englischer Sprache vorlegt, soweit dieser aufgrund gesetzlicher Vorschriften erforderlich ist oder gemäß Art. 4 der Verordnung (EU) 2017/1129 des Europäischen Parlaments und des Rates erstellt wird, nebst einer Kopie des von der BaFin erteilten Billigungsbescheids sowie Angaben darüber, wann und wie der Prospekt veröffentlicht wurde. Im Fall eines Wertpapierprospekts in englischer Sprache ist zusätzlich eine Übersetzung der Zusammenfassung des Wertpapierprospekts in deutscher Sprache vorzulegen. Ein Wertpapierprospekt ist nicht erforderlich, wenn die betreffenden Aktien oder aktienvertretenden Zertifikaten bisher im regulierten Markt der Börse gehandelt wurden und die Aufnahme in das Handelssegment Freiverkehr Plus im Zusammenhang mit einem Delisting der Aktien oder aktienvertretenden Zertifikaten im regulierten Markt und einer Überführung in den Freiverkehr steht.
- (4) Der Träger ist berechtigt, weitere Aufnahmevoraussetzungen zu bestimmen.
- (5) Die Aufnahme von Aktien oder aktienvertretenden Zertifikaten in das Handelssegment Freiverkehr Plus wird vom Träger veröffentlicht.

§ 36§ 37 Antrag auf Aufnahme

- (1) Der Antrag auf Aufnahme von Aktien oder aktienvertretenden Zertifikaten in das Handelssegment Freiverkehr Plus ist schriftlich zu stellen.
- (2) Dem Antrag sind beizufügen:

1. aktuelle Satzung oder aktueller Gesellschaftsvertrag des Emittenten,
2. aktueller beglaubigter Handelsregisterauszug des Emittenten, der zum Zeitpunkt der Stellung des Antrags auf Aufnahme nicht älter als sechs Wochen ist,
3. Jahresabschluss des Emittenten des letzten Geschäftsjahres vor Antragstellung einschließlich Anhang, Lagebericht und Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers. Wenn der Emittent zur Aufstellung eines Konzernabschlusses verpflichtet ist oder zum Konsolidierungskreis eines Konzerns gehört, ist auch der Konzernabschluss des letzten Geschäftsjahres vor Antragstellung einschließlich Anhang, Lagebericht und Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers vorzulegen. Bei der Aufstellung dürfen Erleichterungen für kleine Kapitalgesellschaften nicht in Anspruch genommen werden,
4. Wertpapierprospekt und Zusammenfassung, jeweils falls gemäß § ~~3859~~ Abs. 3 erforderlich. Ist ein Prospekt nicht erforderlich, ist eine aktuelle Unternehmensdarstellung einzureichen,
5. ein in deutscher Sprache verfasstes Factsheet zur Veröffentlichung auf der Webseite der Börse (www.boerse-stuttgart.de) mit den folgenden Angaben:
 - a) zu Aktien oder aktienvertretenden Zertifikaten:
 - WKN / ISIN,
 - Gesamtzahl der Aktien oder aktienvertretenden Zertifikaten, Höhe des Grundkapitals und Angaben über den Freefloat und Aktionärsstruktur,
 - b) Angaben zum Emittenten:
 - Datum der Gründung des Emittenten,
 - angewandte Rechnungslegungsvorschriften und Ende des Geschäftsjahres,
 - Namen und Funktion der Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats,
 - Andere Wertpapiere des Emittenten, die an in- oder ausländischen Handelsplätzen gehandelt werden unter Angabe des jeweiligen Handelsplatzes, des Handelssegments und der WKN / ISIN der Wertpapiere,
 - Kurzbeschreibung des operativen Geschäfts des Emittenten einschließlich seiner Geschäftsbereiche und Produkte, und
6. Finanzkalender mit dem in § ~~3864~~ Abs. 1 Nr. 4 bestimmten Inhalt.

- (3) Dem Antrag auf Aufnahme von Aktien oder aktienvertretenden Zertifikaten in das Handelssegment Freiverkehr Plus sind alle zur Prüfung der Aufnahmevoraussetzungen erforderlichen Unterlagen und Nachweise beizufügen. Der Träger ist berechtigt, weitere Unterlagen und Nachweise zu verlangen.
- (4) Der Träger kann auf die Vorlage der in Abs. 2 Nr. 1 bis 5 aufgeführten Unterlagen verzichten, wenn die Voraussetzungen des § ~~3659~~ Abs. 3 Satz 3 entsprechend vorliegen.
- (5) Die nach § ~~3760~~ Abs. 2 dem Antrag beizufügenden Unterlagen sind in deutscher oder englischer Sprache vorzulegen, soweit nicht § ~~3659~~ Abs. 3 und § ~~3760~~ Abs. 2 Nr. 5 ausdrücklich Abweichendes regelt.

§ ~~375~~ 38 _____ Folgepflichten des Emittenten

- (1) Nach Aufnahme der Aktien oder aktienvertretenden Zertifikaten in das Handelssegment Freiverkehr Plus ist der Emittent verpflichtet, die nachstehenden Folgepflichten hinsichtlich Transparenz und Publizität zu erfüllen:

1. Veröffentlichung des Jahresabschlusses einschließlich Anhang, Lagebericht und Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers innerhalb von sechs Monaten nach Ende des vergangenen Geschäftsjahres. Wenn der Emittent zur Aufstellung eines Konzernabschlusses verpflichtet ist oder zum Konsolidierungskreis eines Konzerns gehört, ist auch der Konzernabschluss einschließlich Anhang, Lagebericht und Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers innerhalb von sechs Monaten nach Ende des vergangenen Geschäftsjahres zu veröffentlichen. Bei der Aufstellung dürfen Erleichterungen für kleine Kapitalgesellschaften nicht in Anspruch genommen werden,
 2. Veröffentlichung eines Berichts mit einem Mindestinhalt gemäß § 104 Abs. 3 und 4 WpHG zum Ende der ersten sechs Monate des jeweiligen Geschäftsjahres innerhalb von höchstens drei Monaten. Wenn der Emittent zur Aufstellung eines Konzernabschlusses verpflichtet ist oder zum Konsolidierungskreis eines Konzerns gehört, ist nur ein Konzernbericht mit einem Mindestinhalt gemäß § 104 Abs. 3 und 4 WpHG zum Ende der ersten sechs Monate des jeweiligen Geschäftsjahres innerhalb von höchstens drei Monaten zu erstellen und zu veröffentlichen,
 3. Veröffentlichung eines Finanzkalenders, der mindestens Angaben über die Termine folgender Ereignisse enthält, soweit diese für den Emittenten oder die Aktien oder aktienvertretenden Zertifikaten vorgesehen sind:
 - a) Veröffentlichung von Jahresabschluss und Zwischenbericht, sowie Quartalsberichten, sofern Letztere erstellt werden,
 - b) Hauptversammlung und Bilanzpressekonferenz, und
 - c) Präsentationen des Emittenten vor Analysten oder Investoren,
 4. Veröffentlichung der in § ~~3760~~ Abs. 2 Nr. 5 genannten Unterlagen, und
 5. unverzügliche Veröffentlichung von Nachträgen zum Prospekt gemäß Art. 23 der Verordnung (EU) 2017/1129 des Europäischen Parlaments und des Rates.
- (2) Veröffentlichungen nach § ~~3864~~ Abs. 1 müssen von ihrer erstmaligen Veröffentlichung bis zum Ablauf der Laufzeit der Aktien oder aktienvertretenden Zertifikaten ständig auf der Internetseite des Emittenten abrufbar sein. Sämtliche Veröffentlichungen des Emittenten nach § ~~3864~~ Abs. 1 sind dem Träger zeitgleich per Email an listing@boerse-stuttgart.de oder per FAX an 0711/222985-529 zu übermitteln.
 - (3) Die Veröffentlichungen nach § ~~3864~~ Abs. 1 Nr. 4 und -Nr. 5 sind fortlaufend, aber mindestens einmal jährlich zu aktualisieren.
 - (4) Veröffentlichungen nach § ~~3864~~ Abs. 1 haben in deutscher oder englischer Sprache zu erfolgen, soweit nicht § ~~3659~~ Abs. 3 und § ~~3760~~ Abs. 2 Nr. 5 ausdrücklich Abweichendes regelt. Gesetzliche Veröffentlichungsbestimmungen bleiben unberührt.

§ ~~38~~§ 39 _____ Verstoß gegen Folgepflichten

- (1) Bei einem Verstoß gegen die Folgepflichten des Emittenten kann der Träger Maßnahmen treffen, die zur Abhilfe geeignet und erforderlich sind, sowie Art, Umfang und Häufigkeit der Pflichtverletzungen veröffentlichen.
- (2) Der Träger kann Maßnahmen nach Absatz 1 veröffentlichen.
- (3) Maßnahmen nach Absatz 1 sind unabhängig davon möglich, ob der Emittent die Pflichtverletzung zu vertreten hat.
- (4) Der Träger bestimmt die Art und Weise der Veröffentlichung.

§ 39§ 40 **Besondere Bestimmungen über den Handel von Aktien oder aktienvertretenden Zertifikaten im Handelssegment Freiverkehr Plus**

Im Handelssegment Freiverkehr Plus aufgenommene Aktien oder aktienvertretende Zertifikate werden im Handelsmodell fortlaufende Auktionen in Euro (ordergetrieben) oder im Handelsmodell eine Auktion in Euro (Zeitgetrieben) in einer Auktion am Tag oder in fortlaufenden Auktionen gehandelt.

§ 40§ 41 **Kündigung der Aufnahme von Aktien oder aktienvertretenden Zertifikaten in das Handelssegment Freiverkehr Plus**

- (1) Der Träger kann die Aufnahme von Aktien oder aktienvertretenden Zertifikaten in das Handelssegment Freiverkehr Plus aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen. Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn dem Träger unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls und unter Abwägung der beiderseitigen Interessen die Fortsetzung der Aufnahme unzumutbar ist. Dies ist insbesondere der Fall, wenn
 1. die Voraussetzungen, die der Aufnahme in das Handelssegment Freiverkehr Plus zugrunde lagen, weggefallen sind oder wenn nach Auffassung des Trägers die Voraussetzungen für einen ordnungsgemäßen Handel oder für eine ordnungsgemäße Geschäftsabwicklung nicht gegeben sind.
 2. nachhaltige oder grobe Verstöße gegen die Pflichten des § 3864 vorliegen. Besteht ein wichtiger Grund in der Verletzung einer Pflicht aus der Aufnahme, ist die Kündigung erst nach erfolglosem Ablauf einer zur Abhilfe bestimmten Frist oder nach erfolgloser Abmahnung zulässig, es sei denn, dies ist wegen der Besonderheiten des Einzelfalls entbehrlich.
- (2) Sowohl der Träger als auch der Antragsteller können die Aufnahme von Aktien oder aktienvertretenden Zertifikaten in das Handelssegment Freiverkehr Plus mit einer Frist von sechs Wochen kündigen.
- (3) Die Kündigung der Aufnahme von Aktien oder aktienvertretenden Zertifikaten in das Handelssegment Freiverkehr Plus lässt die Einbeziehung der Aktien oder aktienvertretenden Zertifikaten in den Freiverkehr unberührt.
- (4) Die Kündigung der Aufnahme von Aktien oder aktienvertretenden Zertifikaten in das Handelssegment Freiverkehr Plus wird vom Träger veröffentlicht.

Kapitel VII: **Schlussbestimmungen**

§ 41§ 42 **Ausnahmen vom Schriftformerfordernis**

Sehen Vorschriften dieser Geschäftsbedingungen die schriftliche Form vor, kann der Träger auch eine andere Form, insbesondere die elektronische Übermittlung zulassen, soweit nicht zwingende gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen.

§ 42§ 43 **Haftungsausschluss**

- (1) Der Träger haftet bei der Erfüllung seiner Verpflichtungen als Träger des Freiverkehrs für durch Verstöße gegen wesentliche Vertragspflichten verursachte Schäden, soweit er oder seine Erfüllungsgehilfen diese schuldhaft verursacht haben. Als wesentlich sind die Vertragspflichten anzusehen, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf. In diesen Fällen ist die Haftung des Trägers bei Fahrlässigkeit jedoch der Höhe nach auf den vorhersehbaren vertragstypischen Schaden begrenzt. Im Übrigen ist die Haftung des Trägers ausgeschlossen, soweit der Träger oder seine Erfüllungsgehilfen den Schaden nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht haben. Die Haftungsbeschränkungen in diesem § 4366 gelten nicht in Fällen zwingender gesetzlicher Haftung, insbesondere bei schuldhaften Verletzungen des Lebens, des Körpers und der Gesundheit.
- (2) Für die Wiederherstellung von Daten oder für mangelnden wirtschaftlichen Erfolg wird nicht

gehaftet. Der Träger haftet insbesondere nicht für die Richtigkeit, Vollständigkeit, Verfügbarkeit und Aktualität von Daten, die er von Dritten erhält.

- (3) Soweit der Träger Dritte mit der Ausführung seiner Aufgaben ganz oder teilweise beauftragt, beschränkt sich seine Haftung auf die sorgfältige Auswahl und Unterweisung dieser von ihm beauftragten Dritten. Dies gilt insbesondere für Schäden, die durch das elektronische Handelssystem, einschließlich seines Ausfalls, verursacht wurden. Der Träger wird jedoch etwa bestehende Ansprüche gegen die von ihm beauftragten Dritten an den geschädigten Handelsteilnehmer oder Emittenten auf dessen Verlangen abtreten.
- (4) Sofern der geschädigte Handelsteilnehmer oder Emittent durch ein schuldhaftes Verhalten zur Entstehung des Schadens beigetragen hat, bestimmt sich die Schadensersatzpflicht zwischen dem Träger und dem Handelsteilnehmer oder Emittenten nach den Grundsätzen des Mitverschuldens.
- (5) Das System (Hardware und Software), das der Handelsteilnehmer oder der Emittent im Zusammenhang mit dem Handel einsetzt und das weder im Eigentum des Trägers steht noch seiner Verfügungsbefugnis unterliegt, fällt nicht in den Verantwortungsbereich des Trägers.
- (6) Der Träger haftet nicht für Schäden, die durch die Störung seines Betriebs infolge von höherer Gewalt, Aufruhr, Kriegs- und Naturereignissen oder infolge von sonstigen von ihm nicht zu vertretenden Vorkommnissen (z. B. Streik, Aussperrung, Verkehrsstörungen, Verfügungen von öffentlicher Hand des In- und Auslands) veranlasst oder auf nicht schuldhaft verursachte technische Probleme zurückzuführen sind.
- (7) Der Träger haftet nicht für Schäden, die im Zusammenhang mit einer nicht fristgerechten Belieferung von Geschäften entstehen.
- (8) Die Regelungen dieses § ~~43~~ 44 gelten entsprechend für die Haftung der Geschäftsführung der Börse, des EUWAX-Ausschusses und der EUWAX-Vollversammlung.

§ ~~43~~ 44 Anwendbares Recht; Gerichtsstand

- (1) Für die Geschäftsbeziehung zwischen den Emittenten oder den an der Börse zum Handel zugelassenen Unternehmen und dem Träger gilt ausschließlich deutsches Recht.
- (2) Ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten im Zusammenhang mit diesen Geschäftsbedingungen ist Stuttgart.

§ ~~44~~ 45 Datenschutz

Die Emittenten und die an der Börse zum Handel zugelassenen Unternehmen stimmen der Weitergabe von Daten und Informationen, welche im Geltungsbereich dieser Geschäftsbedingungen anfallen, an den Träger oder mit ihm verbundene Unternehmen der Gruppe Boerse Stuttgart zum Zwecke der Verwendung, Verarbeitung, Veröffentlichung und Vermarktung zu.

§ ~~45~~ 46 Entgelt

- (1) Für die Erhebung von Entgelt gilt das Entgeltverzeichnis für den Freiverkehr an der Börse in der jeweils aktuellen Fassung, das auf der Webseite der Börse (www.boerse-stuttgart.de) abrufbar ist.
- (2) Änderungen von Entgelten dieses Entgeltverzeichnisses werden den Emittenten und den an der Börse zum Handel zugelassenen Unternehmen spätestens zwei Wochen vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens schriftlich oder elektronisch angeboten. Die Zustimmung der Emittenten und der an der Börse zum Handel zugelassenen Unternehmen gilt jeweils als erteilt, wenn sie ihre Ablehnung nicht vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen angezeigt haben. Auf diese Genehmigungswirkung wird sie der Träger in seinem Angebot besonders hinweisen.
- (3) Im Falle einer Ablehnung nach Absatz 2 kann der Träger die Geschäftsbeziehungen mit den Emittenten und den an der Börse zum Handel zugelassenen Unternehmen mit einer Frist von

sechs Wochen kündigen.

~~§ 46~~ § 47 _____ Inkrafttreten

Die Geschäftsbedingungen für den Freiverkehr treten am 03. August~~11. Juli~~ 2020 in Kraft.

Stuttgart, 16. Juli 2020

BADEN-WÜRTTEMBERGISCHE
WERTPAPIERBÖRSE GMBH

Oliver Hans
Geschäftsführer